

Beglaubigte Abschrift

V StVK 195/16



Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache
des John-Christian Rafflenbeul, geboren am 21.01.1977 in Hagen ,
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Miczek aus Essen
gegen
den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die 2. Strafvollstreckungskammer Bochum
durch die Richterin Bl [REDACTED] als Einzelrichterin
am 06.04.2017
beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Nichtbescheidung des Antrags des Antragstellers vom 03.09.2016 durch den Antragsgegner rechtswidrig gewesen ist.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe ab Antragstellung bewilligt. Der weitergehende Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers werden dem Antragsgegner auferlegt.

JOHN-CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF 101209 44712 BOCHUM
RAFFLENBEUL-RECHT.DE
ISBN 978 3 00 054364 8
(6) Fax: 0201 7988 277
E: 10.0%

Der Streitwert wird auf 50,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Nichtbescheidung eines Antrags.

[REDACTED]

Unter dem 03.09.2016 beantragte der Antragsteller bei dem Antragsgegner, am „Essener Seelauf“ teilnehmen zu dürfen. Die Teilnahme wurde als Begleitausgang begehrt. Wegen der Einzelheiten des Antrags vom 03.09.2016 wird auf Blatt 4 d. A. Bezug genommen. Mit weiterem Schreiben vom 13.09.2016 teilte er unter anderem mit, dass der Lauf am 03.10.2016 stattfinden werde. Wegen der Einzelheiten des Schreibens vom 13.09.2016 wird auf Bl. 5 d. A. Bezug genommen.

Der Antrag wurde seitens des Antragsgegners bis zum Tag der Laufveranstaltung nicht beschieden.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung verfolgt der Antragsteller das Begehren, die Rechtswidrigkeit der unterlassenen Bescheidung feststellen zu lassen.

Er trägt hierzu im Wesentlichen vor, dass die Nichtbescheidung des Antrags einer Versagung der begehrten Maßnahme gleichkomme. Es bestehe auch eine konkrete Wiederholungsgefahr, da der Antragsgegner auch in anderen Verfahren angeführt habe, dass teilweise ein Großteil seiner Belegschaft nicht zur Verfügung stehe.

Der Antragsteller beantragt, unter Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Miczek, wörtlich,

festzustellen, dass die Nichtbescheidung des Antrags rechtswidrig gewesen ist, mit dem der Antragsteller vollzugsöffnende Maßnahmen begehrt.

Der Antragsteller beantragt,

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig zu verwerfen.

Er trägt hierzu im Wesentlichen vor, die zuständige Abteilungsleiterin habe sich im September 2016 urlaubs- und krankheitsbedingt nicht im Dienst befunden. Die Vertretung der Abteilungsleitung habe mitgeteilt, von dem Antrag keine Kenntnis zu haben. Dies begründe sich daraus, dass der Posten der zuständigen Bereichsleitung im September 2016 urlaubs- und krankheitsbedingt lediglich im Zeitraum vom 19.09.2016 bis 23.09.2016 und 26.09. bis 30.09.2016 habe besetzt werden können – und dies mit lediglich einem Bediensteten auch nur unzureichend. Es sei daher zu vermuten, dass die Weiterleitung, Bearbeitung und Bescheidung des Antrags vor diesem Hintergrund unterblieben seien. Es bestehe jedoch keine Wiederholungsgefahr, da der Posten der Bereichsleitung seit November 2016 fest besetzt sei und für den Fall, dass sich beide Bereichsleitungen nicht im Hause befänden, nunmehr eine konkrete und hinreichend verlässliche Vertretungsregel existiere.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlage Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig, insbesondere ist er als Feststellungsantrag im Sinne der §§ 121 Nr. 6 StVollzG NRW, 115 Abs. 3 StVollzG statthaft.

Der Antragsteller hat auch ein Feststellungsinteresse.

Bei dem Feststellungsinteresse handelt es sich um ein schutzwürdiges Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art. Ein solches ist immer dann gegeben, wenn der diskriminierende Charakter der Maßnahme anhält, also Folgen über ihre Erledigung hinaus hat, oder wenn sich die angefochtene Maßnahme später für den Antragsteller nachteilig auswirken kann, oder wenn eine sich konkret abzeichnende Wiederholungsgefahr besteht.

Vorliegend besteht Wiederholungsgefahr.

Die Beurteilung der Frage, ob Wiederholungsgefahr besteht, ist stets unter Abwägung der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Vorliegend ist der Kammer auch aus anderen Verfahren bekannt, dass der Antragsgegner immer wieder mit personellen Engpässen, insbesondere in der Urlaubszeit bzw. im Herbst und Winter,

also Zeiten verstärkt auftretender Krankheitsfälle, zu tun hatte. Zwar macht der Antragsteller keine näheren Angaben dazu, inwieweit eine „belegbare Wiederholungsgefahr“ vorliegen soll. Der Antragsgegner legt jedoch ebenfalls nicht substantiiert und nachvollziehbar dar, inwiefern nunmehr eine „konkrete und hinreichend verlässliche Vertretungsregel“ bestehe. Aus Sicht der Kammer ist daher weiterhin nicht auszuschließen, dass der Antragsgegner auch in Zukunft aufgrund Personalmangels nicht vor Erledigung des Begehrens durch Zeitablauf zur Bescheidung des entsprechenden Antrags in der Lage sein könnte.

Die übrigen Sachentscheidungs Voraussetzungen liegen ebenfalls vor.

Der Antrag ist auch begründet.

Der Antragsgegner räumt selbst ein, den Antrag aufgrund Personalmangels nicht vor dem verfahrensgegenständlichen Lauf beschieden zu haben.

Da die Gewährung des begehrten Begleitausgangs als vollzugsöffnende Maßnahme im Ermessen des Antragstellers gestanden hätte, hätte er rechtzeitig vor der Laufveranstaltung das ihm zustehende Ermessen auch ausüben und dem Antragsteller eine rechtsmittelfähige Entscheidung bekannt machen müssen. Die bloße Nichtbescheidung und damit einhergehende Herbeiführung der Erledigung durch Zeitablauf waren daher rechtswidrig.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 121 Nr. 6 StVollzG NRW, 120 Abs. 1, 121 Abs. 1, Abs. 4 StVollzG, 467 Abs. 1 StPO.

Da die Hauptsache Erfolg hat und auch die sonstigen Voraussetzungen der Gewährung von Prozesskostenhilfe vorliegen (§§ 114 ff. ZPO), war dem Antragsteller Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Es war ihm hingegen kein Rechtsanwalt beizuordnen.

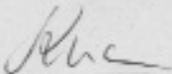
Die Zuziehung eines Anwalts ist im Vollzugsverfahren nicht vorgeschrieben. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist im vorliegenden Verfahren darüber hinaus nicht erforderlich. Weder erfordert die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Zuziehung eines Rechtsanwalts, noch erscheint der Antragsteller unfähig, seine Rechte selbst wahrzunehmen.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung - mit Ausnahme der unanfechtbaren Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe - ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

B

Beglaubigt



Ku

Justizhauptsekretärin

